

Kurbeitrag

Einführung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Blankenburg zum
01.01.2019

Bad Blankenburg bekam am 27.03.2013 den Titel

Staatlich anerkannter Erholungsort

zunächst mit vorläufigen Charakter verliehen.

Die Erstellung eines Luftqualitätsgutachten mit langfristigen Messungen war erforderlich, welches im Februar 2017 vorlag.

Nunmehr darf die Stadt diesen Titel dauerhaft tragen und ist berechtigt, Kurbeiträge von ihren Gästen zu erheben.

Da sich die Stadt Bad Blankenburg in der Haushaltskonsolidierung befindet besteht auch die Pflicht zur Erhebung eines Kurbeitrages.

- Kurbeitrag ist aber nur sinnvoll, wenn eine **große Zahl der Gäste** erfasst wird
- Kurbeitragspflichtig sind **auch** die Gäste der „**kleinen Vermieter**“
 - Die **Einnahmen** aus der Kurbeitragssatzung sind **zweckgebunden**
 - dürfen **nur für touristische Zwecke** eingesetzt werden.
 - Alle Ausgaben für diese Maßnahmen gehören zu den **freiwilligen Ausgaben**, die in der Zeit der Haushaltskonsolidierung nur in sehr geringem Umfang geleistet werden können.
- Zu den freiwilligen Ausgaben gehören:
 - Finanzierung der Tourist-Info in der Stadthalle
 - Unterhaltung der Stadthalle
 - Umlagen an die KAG
 - Instandhaltung der Radwege und des Wanderwegenetzes einschließlich der Beschilderung (zum Beispiel zahlt die Stadt für den Radweg im Schwarztal 7 000 € im Jahr)
 - Ausgaben für die Quelle
 - Ausgaben für die Bereitstellung des Freibades für den Freibadverein

Auszüge aus den Inhalten des Entwurfes der Kurbeitragssatzung:

- Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen tatsächlich genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.
- **Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**
Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet gegen Entgelt Unterkunft nehmen, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben.
- **Befreiung von der Kurbeitragspflicht**
 - Teilnehmer an Lehrgängen und Kursen in der Landessportschule, welche ausschließlich die Einrichtungen der Landessportschule nutzen.
 - Personen, die sich zu geschäftlichen Zwecken im Erhebungsgebiet aufhalten.
 - Schwerbehinderte mit grün-orangefarbenem Schwerbehindertenausweis
- **Höhe des Kurbeitrages**
Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltszeit:
 - für Personen ab 18 Jahren: 1,80 Euro
 - für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren: 0,90 Euro
 - Kinder sind bis zum 6. Geburtstag kurbeitagsfrei.
- Zur Erfüllung der Melde-, Einziehungs- und Abführungsverpflichten ist das **elektronische Meldescheinverfahren** zu nutzen.

Ziel des Kurbeitrages:

Neben der Unterstützung bei der Finanzierung der Ausgaben für den Tourismus der Stadt ist es Ziel, durch die Einführung des Kurbeitrages **für die Gäste neue Angebote zu schaffen.**

Auszug aus der Satzung:

Der/die Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, - nach Erhalt der benötigten Angaben vom Gast, ebenfalls spätestens am Tag nach Anreise - eine auf den Namen des Gastes lautende **Gästekarte** auszustellen.

Die Gästecard beinhaltet u.a. die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Bereich des Schwarzaales und des Städtedreiecks.